

POSTULAT

Urheber PLR, durch Julien Monod (Suppl.)
Gegenstand Bessere Information über die Möglichkeiten zur Selbstanzeige
Datum 07.09.2016
Nummer 1.0187

Gemäss dem eidgenössischen und dem kantonalen Steuergesetz hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit zur Selbstanzeige, d.h. die Möglichkeit, die bisher in seiner Steuererklärung nicht angegebenen Vermögenswerte freiwillig bei den Steuerbehörden zu deklarieren.

Es handelt sich dabei nicht um eine allgemeine Steueramnestie, die vom Bundesgericht als verfassungswidrig beurteilt wurde, sondern vielmehr um ein Mittel, nicht deklarierte Vermögenswerte der Besteuerung zuzuführen. Für Beträge unter 50'000 Franken wird keine rückwirkende Steuer oder Busse verrechnet. Für Erbschaften über 50'000 Franken wird lediglich eine Steuer mit Rückwirkung von drei Jahren ohne Busse verrechnet. Für gesparte Beträge wird je nach deren Höhe eine Steuer mit Rückwirkung von zwei bis zehn Jahren verrechnet – immer noch ohne Busse.

Früher war es und heutzutage ist es teilweise immer noch gebräuchlich, Geld unter der Matratze zu verstecken und nicht alle seine Bankkonten zu deklarieren. Die Selbstanzeige würde es ermöglichen, sehr bedeutende Geldbeträge wieder auftauchen zu lassen. Dies hätte folgende positive Auswirkungen:

- Zunahme der sich im Umlauf befindlichen und für Ausgaben und Investitionen im Wallis verfügbaren Geldmenge;
- neue Einnahmen im Zusammenhang mit der Steurrückwirkung;
- permanenter Anstieg der Einnahmen im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer für die kommenden Jahre.

Schlussfolgerung

Aufgrund der oben erwähnten positiven Auswirkungen der Selbstanzeige auf unsere Wirtschaft und unsere öffentlichen Finanzen fordern wir den Staatsrat auf, alle Steuerzahler besser und ausführlicher über diese Möglichkeit zu informieren – beispielsweise mittels Erläuterungen in der Broschüre, die mit der nächsten Steuererklärung verschickt werden wird und ebenfalls im Internet zu finden ist.